

Satzung der Stiftung
„Selbstbestimmung und Selbstvertretung von MS-Betroffenen“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
 „Selbstbestimmung und Selbstvertretung von MS-Betroffenen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Trier.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von MS-Betroffenen und deren Angehörigen.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Durchführung von Beratung und Informationsangeboten für MS-Betroffene und ihre Angehörigen im Rahmen des Projektes „Trierer Informationsstelle Multiple Sklerose (TIMS)“,
 - b) die Öffentlichkeit über die Krankheit zu informieren und Vorurteile auszuräumen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht insgesamt aus
 - a) dem Grundstockvermögen in Höhe von 25.000 Euro,
 - b) dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen in Höhe von 5.000 Euro,
 - c) sonstigen Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und
 - d) Erträgen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (4) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen nur zu, wenn sie ausdrücklich zu seiner Erhöhung bestimmt sind; ansonsten wachsen sie dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen zu. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung. Spenden sind zeitnah zu verwenden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Rücklagen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Das unantastbare Vermögen und das zum Verbrauch bestimmte Vermögen sowie die jeweiligen Zuwendungen und Erträge sind in der Buchführung voneinander zu trennen.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Er gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu ihren Lebzeiten ist die Stifterin Vorsitzende des Vorstandes und als solche berechtigt, den stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder zu bestellen. Die Stifterin kann ihr Amt jederzeit niederlegen und ihren Nachfolger sowie dessen Amtszeit bestimmen.
- (3) Nach dem Ausscheiden der Stifterin oder sofern sie ihr Recht, Vorstandsmitglieder zu bestimmen, nicht wahrnimmt, bestellt der Stiftungsrat auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder die Vorstandsmitglieder. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Vorstand wählt nach Ausscheiden der Stifterin und der Ergänzung des Vorstandes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat zu ersetzen. Von der Stifterin bestellte Vorstandsmitglieder können von ihr, andere Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat oder vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - die Erstellung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht - jeweils mit Angabe des unantastbaren und des zum Verbrauch bestimmten Vermögens - und einem Tätigkeitsbericht.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. In diesem Fall hat der Geschäftsführer die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten ist. Einladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf, kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von der Stifterin berufen.
- (2) Scheidet ein Ratsmitglied aus, so wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Das Amt eines Ratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Ratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Ratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Ratsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Zuwahl zu ersetzen. Ein Ratsmitglied kann vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - i. Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - ii. Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - iii. Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - iv. Entlastung des Vorstandes,
 - v. Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.
- (4) Für die Beschlussfassung des Stiftungsrates gilt § 9 entsprechend. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsrat können auf gemeinsamen Sitzungen mit einer jeweiligen Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Mitglieder Satzungsänderungen beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.
- (2) Die satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats können auf gemeinsamen Sitzungen einstimmig beschließen:
 - die Erweiterung des Stiftungszwecks oder einen zusätzlichen Stiftungszweck, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn die Stiftungsmittel nur teilweise für die Verwirklichung des ursprünglichen Stiftungszwecks benötigt werden;
 - die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, insbesondere wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder unmöglich wird.

Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen und bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL e.V.)“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Rheinland-Pfalz geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

Trier, 02.05.2017


Dr. Jutta Scheiderbauer